

# **SATZUNGEN**

des Vereins

## **ALLGEMEINER TURNVEREIN GRINZING**

ZVR-Zahl 301924893

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turnverein Grinzing“ und hat seinen Sitz in Wien 19.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
- (3) Der Verein gehört dem „Österreichischen Turnerbund“ sowie dem „Allgemeinen Sportverband Österreichs“ (ASVÖ) an.
- (4) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12..

### **§ 2: Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher eine gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Der Verein tritt für eine demokratische Verfassung und die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein, jedoch ohne parteipolitische Bestrebungen.
- (3) Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen insbesondere durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- (4) Turnerische und sportliche Ausbildung seiner Mitglieder sowie Bereitstellung und Erhaltung der dazu notwendigen Sportstätten und Geräte.
- (5) Veranstaltung von Wettspielen, Festen, Vorführungen und Gemeinschaftspflege.

### **§ 3: Aufbringung der Mittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen
- c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben oder sportlichen Veranstaltungen
- d) Projektierung und Abhaltung von Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Gemeinschaftspflege und Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.
- e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien
- f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
- g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

(3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
- c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen aller Art
- d) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art
- e) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsartikel, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
- f) Einnahmen aus Werbung von Sponsoren
- g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Zinserträgen und Wertpapieren

#### **§ 4: Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft steht allen offen und erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Turnrat kann jedoch die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Es werden unterschieden:

- (1) Ordentliche oder ausübende Mitglieder, die sich an die vom Turnrat beschlossenen Turn- und Sportordnung halten und aktiv im Verein tätig sind.
- (2) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Vereinsangehörige, jedoch keine Mitglieder. Sie werden nur mit Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten aufgenommen. Der Unterzeichnete stimmt damit ebenfalls der Einordnung in die beschlossene Turn- und Sportordnung zu.
- (3) Unterstützende Mitglieder, die das Recht haben als Gäste an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder, deren Ernennung auf Beschluss der Generalversammlung für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erfolgt.

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder und Vereinsangehörige sind berechtigt unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Turnrat die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen
- (4) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Turnrat die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Turnrat über die Tätigkeit, finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der Vereinsangehörigen sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportausübungsberechtigungen oder Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (8) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Wettbewerbe samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeinschaltungen oder Fanartikeln.
- (9) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Turnrat per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) oder mittels vereinseigenen Mitteilungsblatt (auch persönlich z.B. am Turnboden) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen, schriftlich gemeldeten Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zu Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge.

## **§ 7: Organe des Vereins**

- (1) Der Vereinsvorstand ( „ Turnrat „ )
- (2) Die Generalversammlung
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht

## **§ 8: Der Turnrat (Vorstand)**

- (1) Der Turnrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Obmann und seinem Stellvertreter
- Schriftwart
- Säckelwart
- Turnwart

und der erweiterte Turnrat besteht aus

- Jugendwart
- Festwart
- die jeweiligen Stellvertreter ( Schriftwart, Säckelwart, Turnwart, Jugendwart, Festwart )
- maximal drei Beiräte

- (2) Der Turnrat wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für die Funktion „ Obmann „ einzeln und für jede andere Funktion zusammen in Block mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

- (3) Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Turnrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Turnrates einzuberufen. Sollten die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Turnrates beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Turnrat wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Turnratsmitglied den Turnrat einberufen.
- (6) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Turnrat kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Turnrat.
- (8) Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz oder das Turnratsmitglied, das von den übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Turnratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Turnrates bzw. Turnratsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Turnrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Turnrats an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 9: Aufgaben des Turnrates (Vorstandes)**

Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung der Anträge zur Generalversammlung.

- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (5) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Die einseitige Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sporthallenbenützungsgebühren), wobei der Turnrat über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abzustimmen lassen hat.

### **§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Turnratsmitglieder**

- a) **Der Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftwartes, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Säckelwartes. Er beruft die Vereinsversammlungen ein und führt den Vorsitz, sowohl in der Generalversammlung als auch im Turnrat.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Turnrates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Er ist der Generalversammlung gegenüber für seine Entscheidungen verantwortlich.

- b) **Der Schriftwart** leitet den gesamten Schriftverkehr und besorgt die satzungsmäßigen Aufnahmeschriften (Protokolle), zu deren Gültigkeit die Gegenzeichnung des Vorsitzenden erforderlich ist.

Desgleichen bedürfen schriftliche Aussendungen und Bekanntmachungen des Vereines zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftwartes.

- c) **Der Säckelwart** führt die Geldgeschäfte des Vereines hat darüber Aufzeichnungen zu führen und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Seine Tätigkeit wird von den für die einwandfreie Kassengebarung verantwortlichen beiden Rechnungsprüfern überwacht.

- d) **Dem Turnwart** obliegt die Verantwortung für den Vereinsbetrieb auf den Turn- und Spielplätzen, sowie die Leitung des gesamten Sportbetriebes.

- e) **Der Jugendwart** steht der Jugend als Ansprechperson zur Verfügung und kümmert sich um ihre Anliegen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftwartes, des Säckelwartes, des Turnwartes und des Jugendwartes ihre Stellvertreter.

## **§ 11: Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - Beschluss des Turnrates
  - der ordentlichen Generalversammlung
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
  - Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Turnrat schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Turnrates, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert, der gesamte Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

- (2) Entgegennahme der Berichte des Turnrates.
- (3) Entlastung des Turnrates (Vorstandes).
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Turnrates und der Rechnungsprüfer. Hiervon sind die Dachverbände, denen der Verein angehört zu informieren.
- (5) Entgegennahme des Jahresvoranschlages.
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 13: Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14: Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es besteht aus je zwei Vertretern der Streitparteien und einem von diesen gewählten oder im Nichteinigungsfall durch das Los bestimmten Unparteiischen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Unparteiischen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15: Satzungsänderungen**

Die Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hiervon sind die Dachverbände, denen der Verein angehört, zu informieren.



## **§ 16: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung geht das Vereinsvermögen an den „ÖTB – Landesverband Wien“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO über.
- (4) Im Falle der Auflösung des „ÖTB – Landesverband Wien“ geht das Vereinsvermögen an den „Österreichischen Turnerbund“ (ÖTB) zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO über.
- (5) Wurde auch der „Österreichische Turnerbund“ aufgelöst, so geht das Vereinsvermögen an den „ASVÖ – Landesverband Wien“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO über.
- (6) Im Falle der Auflösung des „ASVÖ – Landesverband Wien“ geht das Vereinsvermögen an den „Allgemeinen Sportverband Österreichs“ (ASVÖ) zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO über.
- (7) Sollte auch der „Allgemeiner Sportverband Österreichs“ (ASVÖ) aufgelöst worden sein, so soll das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.